



Hinweisblatt zur Anmeldung von Feuern unter Beaufsichtigung

Verbrennen von Abfällen aus der Forst- und der Almwirtschaft und aus sonstigen Bereichen:

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft bedarf weder einer Genehmigung noch einer Anzeige (§ 4 PflAbfV).

Zur Vermeidung einer Fehlalarmierung von Feuerwehr und Sicherheitsbehörden ist der Ort und Zeitpunkt der Verbrennungsaktion schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular, das auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg v.W. www.vg-neunburg.de und auch der Mitgliedsgemeinden unter Bürgerservice/Formulare zu finden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald an poststelle@vg-neunburg.de zu melden. Diese leitet Ihre Meldung weiter an die örtlich zuständige Feuerwehr und die Polizeidienststelle.

Eine Verbrennung ist zulässig, wenn die Abfälle dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind und soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist (§ 4 S. 1 PflAbfV).

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 7 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Das Beschricken der Feuerstelle sollte rechtzeitig (Mittag, früher Nachmittag) beendet werden, um bei Arbeitsende, spätestens bei Einbruch der Dunkelheit, ein Erlöschen der Glut sicherstellen zu können (§ 2 Abs.4 S. 1 i.V.m. § 4 S.1 Ziff. 2 PflAbfV).

Das Feuer ist bei stärkerem Wind sofort zu löschen.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern

Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten.

Bei extremen Temperaturen hat sich die meldende Person eigenverantwortlich über die aktuelle Waldbrandstufe <https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>

sowie den aktuellen Graslandfeuerindex <https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>

zu informieren. Ab der Waldbrandstufe 3 bzw. der Warnstufe 3 des Graslandfeuerindexes kann ein Feuer im Freien nicht ohne weitere Vorkehrungsmaßnahmen befürwortet werden. Sollte die Abhaltung des Feuers trotzdem gewünscht sein, hat sich der Meldende eigenverantwortlich um die Stellung einer Sicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr zu kümmern. **Die Kosten für die Sicherheitswache werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.**

Ab Waldbrandstufe 4 wird ein Feuer nicht mehr genehmigt.

Für etwaige Schäden, welche aus einem entzündeten Feuer resultieren können, trägt der Verursacher die alleinige Verantwortung!

Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

Unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn es nicht brandgefährlich werden kann. Feuer müssen ausreichend beaufsichtigt werden (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 VVB).

Die weiteren Vorschriften der „Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)“ sind zu beachten.

Für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sind folgende Auflagen zu beachten:

Brauchtumsfeuer sind **mindestens eine Woche vorher** beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg v.W. schriftlich **anzuzeigen**. Das Formular (Antrag auf Gestattung) ist auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg v.W. www.vg-neunburg.de und auch der Mitgliedsgemeinden unter Bürgerservice/Formulare zu finden.

Es wird dem Veranstalter empfohlen, sich um die Stellung einer Sicherheitswache bei der örtlich zuständigen Feuerwehr zu kümmern.

Das Entzünden und Betreiben eines Feuers auf fremden Grundstücken bedarf stets der Zustimmung des Grundstücksberechtigten.

Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammbarkeit sind natürliche Mineralien, wie z. B. harzreiche Hölzer, zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffen, imprägnierten oder behandelten Hölzern (z. B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel und Altöl als Brennmaterial ist strengstens untersagt (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 20 d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird, muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere betroffen sind.

Der Meldende informiert sich eigenverantwortlich darüber, ob eine Genehmigung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf (Außenstelle Neunburg vorm Wald, Telefon 09672 9241-0) aufgrund eines zu geringen Abstandes zum Wald erforderlich ist (z. B. bei Lagerfeuern oder Johannisfeuern).

Reste von Brennmaterialien und Abfälle sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Allgemeine Hinweise:

Nach § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert.

Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) – insbesondere § 4 VVB („Feuer im Freien“) – einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Datenschutzhinweise im Zusammenhang Meldung zum Abbrennen von pflanzlichen Abfällen.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die VG Neunburg v. Wald, Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg v. Wald, vertreten durch jeweils den Ersten Bürgermeister, Telefon: 09672/9205-0, Fax: 09672/9205-15, E-Mail: poststelle@vg-neunburg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

VG Neunburg v. Wald, Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg v. Wald, Telefon: 09672/9205-0, Fax: 09672/920-15, E-Mail: poststelle@vg-neunburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zur Meldung des Feuers erhoben, um Fehlalarmierungen der Feuerwehr zu vermeiden und die zuständigen Sicherheitsbehörden zu unterrichten

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an die Polizeiinspektion Neunburg vorm Wald und die Integrierte Leitstelle Oberpfalz-Nord sowie die zuständige Feuerwehr.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der VG Neunburg v. Wald so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht, auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die VG Neunburg v. Wald durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die VG Neunburg v. Wald benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.